Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Fächerübergreifende Modulprüfung Privatrecht – Teil Bürgerliches Recht

7. Oktober 2014

Der in Linz ansässige Tischler **Heinrich**, der auf Holztische spezialisiert ist, möchte seinen Betrieb mit einer Holztrocknungsanlage ausstatten. Er beauftragt die **Trocknungstechnik GmbH** mit Sitz in Salzburg, eine solche Anlage um € 100.000,- in seine Betriebsräumlichkeiten einzubauen, wozu es umfangreicher Umbauten bedarf. Eine spätere Entfernung der Anlage wäre deshalb nur sehr schwer möglich und mit enormen Kosten verbunden. Bis zur Bezahlung des am 1. 8. 2013 fälligen Entgelts behält sich die **Trocknungstechnik GmbH** das Eigentum an der Anlage vor. Zur weiteren Sicherung wird auch vereinbart, dass **Heinrich** alle Forderungen aus den nächsten 40 Verkäufen von Holztischen an die **Trocknungstechnik GmbH** abtritt.

Am 15. 8. 2013 sieht der in München wohnhafte Urlauber **Kurt** in der Auslage von **Heinrichs** Betrieb mehrere Holztische, von denen er einen für seine Wohnung kauft. Der Kaufpreis von € 3.000,- ist in drei Raten zu je € 1.000,- zu bezahlen. Diese sind am 15. 9. 2013, 15. 10. 2013 und 15. 11. 2013 zu entrichten. Da **Heinrich** jedoch nicht so lange auf die Bezahlung warten möchte, verkauft er noch am selben Tag seine Kaufpreisforderung an die in Wien ansässige **Bank AG**, die ihm sogleich 2.500 € bezahlt.

Anfang September erinnert sich eine Mitarbeiterin von **Heinrich** an die Vereinbarung mit der **Trocknungstechnik GmbH** und verständigt **Kurt**: „Wir ersuchen Sie, die Kaufpreisraten auf das Konto der Trocknungstechnik GmbH mit der Nr … bei der XY-Bank zu überweisen". **Kurt** überweist jeweils rechtzeitig auf dieses Konto.

Am 30. 11. 2013 wendet sich die **Bank AG** an **Kurt** und verlangt von diesem die Zahlung der drei Kaufpreisraten. Auch die **Trocknungstechnik GmbH** drängt den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen **Heinrich** auf Entrichtung des Entgelts, da die von ihr gesetzte Nachfrist schon seit langem verstrichen ist und beruft sich widrigenfalls auf ihren Eigentumsvorbehalt.

Im Sommer 2014 setzt sich **Kurts** Sohn **Stefan**, der mit ihm im gemeinsamen Münchener Haushalt wohnt, auf die Tischkante, ohne den Tisch dabei übermäßig zu belasten. Plötzlich bricht ein Tischbein ab, wodurch **Stefan** zu Boden fällt und sich das Handgelenk prellt. Ursache für den Bruch des Tischbeins ist ein im Holz befindlicher Haarriss, der zwar schwer, aber für einen Fachmann erkennbar ist.

Wie ist die Rechtslage?

Sollten Sie bei der Prüfung zur Anwendbarkeit ausländischen Rechts kommen, prüfen Sie bitte trotzdem nach österreichischem Recht.